

Liestal, 27. März 2024/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2024/71
Motion	von Florian Spiegel
Titel:	Gartengestaltung in LWZ
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

Begründung

1. Der verfassungsmässige Trennungsgrundsatz (gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 75 Bundesverfassung; Art. 1 Raumplanungsgesetz, RPG) verpflichtet, das Bau- vom Nichtbaugebiet zu trennen. In der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen zulässig, die einem landwirtschaftlichen Zweck dienen (Art. 16a RPG), einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordern (Art. 24 RPG) oder in ihrem Bestand geschützt sind (Art. 24a ff. RPG). Nutzungen, wie zum Beispiel ein Gartenhäuschen oder ausufernde Gartengestaltungen, die in eine Bauzone gehören, sind im Nichtbaugebiet hingegen unzulässig.

Bei unbewilligten und insbesondere bei nicht bewilligungsfähigen Bauten muss die dafür zuständige Baupolizeibehörde gemäss § 137 RBG aktiv werden. Hierbei wird nicht unterschieden, ob sich die Baute innerhalb oder ausserhalb Bauzone befindet. Das Bauinspektorat (BIT) hat aufgrund von Anzeigen von Amtes wegen tätig zu werden, ansonsten es sich dem Vorwurf der Rechtsverweigerung und fehlenden Rechtstaatlichkeit aussetzen würde. Das BIT hat zu prüfen, ob die festgestellte Nutzung beziehungsweise die Gartengestaltungen eine Baubewilligung benötigen und – unter Beizug der kantonalen Fachbehörde – ob sie nachträglich genehmigt werden können. Mit Ausnahme der Gartengestaltung im Umfeld einer landwirtschaftlich genutzten Wohnbaute, kann nicht mit einer Bewilligung gerechnet werden. Die Baubewilligungsbehörde muss in Anwendung der bundesrechtlichen Vorgaben deshalb den Rückbau anordnen. Das Bundesgericht hat seine strenge Haltung zu Gartengestaltungen ausserhalb der Bauzonen in vielen Entscheiden festgehalten. Allen Urteilen ist gemeinsam, dass sie eine schleichende Ausdehnung der Bauzonen ins Nichtbaugebiet verhindern wollen. Es handelt sich hier also um eine konstante und strenge Gerichtspraxis, die für die Vollzugsbehörde verbindlich ist.

2. Das Bauinspektorat nimmt keine generellen Überprüfungen von Gartenanlagen an Bauzonengrändern vor. Bei entsprechenden Anzeigen muss es jedoch von Amtes wegen tätig werden und oftmals wird von den betroffenen Eigentümern direkt auf angrenzende Gartennutzungen hingewiesen, die dann auch wieder geprüft und allenfalls verfolgt werden müssen.
3. Mit der vom Bundesparlament am 29. September 2023 beschlossenen Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) erhalten die Kantone den ausdrücklichen Auftrag aus Art. 25 Abs. 3, dass unbewilligte Nutzungen innert nützlicher Frist festgestellt und anschliessend sofort untersagt und unterbunden werden; Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sind ohne Verzug anzuordnen und zu vollziehen. Das Parlament wollte damit ausdrücklich die kantonalen Kompetenzen zum Vollzug des rechtmässigen Zustandes stär-

ken, da die "Behörden bei der Erfüllung dieser schwierigen baupolizeilichen Aufgabe im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen oft an Vollzugsgrenzen stossen und daher Unterstützung brauchen." (Botschaft des Bundesrates zu RPG2; BBl 2018 7443).

4. Sowohl angesichts des geltenden und künftigen Bundesrechts wie auch der geschilderten bundesgerichtlichen Praxis bleiben weder für kantonale Rechtssetzung noch breites kantonales Ermessen Raum.

Aus den genannten Gründen empfiehlt der Regierungsrat, die Motion als Postulat zu überweisen.